
Schulverein Gymnasium Othmarschen e.V.

Satzung

(Stand: 26. Oktober 2022, eingetragen beim Registergericht am 30.11.2022)

Inhalt

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein Gymnasium Othmarschen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer
VR 7107
eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freundinnen und Freunden der Schule zur Förderung der vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule,
 - Förderung außercurricularer Formen des Unterrichts wie Arbeitsgemeinschaften, Klassenreisen, Wanderungen und Schullandheimaufenthalte.
 - Unterstützung der Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern,
 - Förderung vielseitiger, der Schulgemeinschaft zugutekommender Projekte, die vom Schuletat nicht oder nur teilweise finanziert werden können.

§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-

liche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht ausschließlich aus ordentlichen ehrenamtlichen Mitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich über ein Beitrittsformular und ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung setzt die Vorlage einer auf die spezielle Mitgliederversammlung beschränkten schriftlichen oder in Textform verfasste Vollmacht voraus. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein weiteres Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) a) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds,
b) durch den Tod des Mitglieds,
c) wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
d) durch Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte hinsichtlich des Vereins und seines Vermögens.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Das Mitglied erhält eine Bestätigung über den Austritt.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (4) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§10 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden und vertretenen, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte und jedes stimmberechtigte vertretene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung in Präsenz wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 (in Worten: acht) Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Terminkalender auf der Homepage des Gymnasiums Othmarschen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einladung folgenden Kalendertag.
- (5) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 4 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Absatz 4 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl der Kassenprüfung,

und Entscheidungen über

- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet die Versammlungsleitung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder notwendig. Anträge betreffend die Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (8) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§14 Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden 3 Vorstandmitglieder.
- (2) Alle 3 Vorstandmitglieder bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jedes Vorstandmitglied ist allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandmitglieder haben die Verteilung der Vorstandsaufgaben untereinander abzustimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Beisitz bestimmen. Dieser kann aus bis zu 5 Vereinsmitgliedern bestehen, die vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und vom Vorstand wieder abberufen werden.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Entscheidung über Anträge im Sinne des Vereinszwecks,
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§16 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Vereinsmitglieder zur Rechnungsprüfung, Die Rechnungsprüfung hat die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Die Vereinsmitglieder der Rechnungsprüfung dürfen weder dem Vorstand noch dem Beisitz angehören.

§17 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§18 Datenverarbeitung

- (1) Die Kommunikation im Verein (inklusive möglicher Hinweise auf die Einladung zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre aktuelle E-Mail-Adresse sowie Änderungen ihrer Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Anschrift und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung der Daten erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist (Finanzamt). Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen, die Näheres regelt.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestimmt.

§20 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Satzungsänderungen, Inkrafttreten

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (3) Diese mit heutigem Datum beschlossene Satzung tritt mit Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft.